



Anlage AGB 3: Ergänzende Geschäftsbedingungen der GASCADE Gastransport GmbH

Präambel

Die GASCADE Gastransport GmbH (nachfolgend „GASCADE“ genannt) ist am 1. September 2006 der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 19. Juli 2006 (nachfolgend „Kooperationsvereinbarung“ genannt) beigetreten.

Damit erkennt GASCADE die als Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung in der letzten Änderungsfassung vom 30. Juni 2011 vereinbarten Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) als verbindlich an und hat diese entsprechend als AGB veröffentlicht.

Soweit Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung Ergänzungen oder Konkretisierungen des jeweiligen Netzbetreibers vorsieht, macht GASCADE mit dieser Anlage AGB 3 davon Gebrauch. Soweit diese Anlage AGB 3 mit den Regelungen der Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung kollidiert, haben die Regelungen der Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung Vorrang.

§ 1 Kommunikationstest

- (1) Der Transportkunde stellt sicher, dass der von ihm benannte Bilanzkreisverantwortliche bis spätestens 10 Werktagen vor dem Tag der ersten Nominierung einen Kommunikationstest gemäß § 6 Ziffer 3 AGB bei GASCADE anfragt. Voraussetzung für das Bestehen des Kommunikationstests ist die 24-stündige Erreichbarkeit des Bilanzkreisverantwortlichen an jedem Gastag.
- (2) Im Rahmen des Kommunikationstests prüft GASCADE, ob der Bilanzkreisverantwortliche in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Transporte betreffen, an GASCADE zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von GASCADE zu empfangen.
- (3) GASCADE informiert den Bilanzkreisverantwortlichen über das Ergebnis des Kommunikationstests.

§ 2 Gebündelte Buchungspunkte

- (1) Verlangt ein Transportkunde, der Ausspeise- und damit gemäß § 8 Ziffer 1 AGB korrespondierende Einspeiseverträge abgeschlossen hat, gemäß § 8 Ziffer 2 Satz 3 AGB eine Umstellung seiner Verträge in Verträge über gebündelte Kapazität, so gilt das Folgende: Handelt es sich bei mindestens einem der umzustellenden Ein- und Ausspeiseverträge um einen solchen über ungebündelte unterbrechbare Kapazität, erfolgt die Umstellung insgesamt in Ein- und Ausspeiseverträge über gebündelte unterbrechbare Kapazität. In diesem Fall gilt für die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge der Unterbrechung gemäß § 29 Ziffer 4 der AGB das Vertragsdatum des umzustellenden Ein- oder Ausspeisevertrages über ungebündelte unterbrechbare Kapazität mit dem spätesten Abschlussdatum.
- (2) Im Fall der Vermarktung von gebündelten Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 der AGB wird der Auktionsaufschlag bzw. der Gesamtpreis von Day-Ahead-Kapazitäten zwischen den am gebündelten Buchungspunkt beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern aufgeteilt. GASCADE stellt dem Transportkunden den auf GASCADE anfallenden Anteil am Auktionsaufschlag bzw. am Gesamtpreis bei Day-Ahead-Kapazitäten in Rechnung. GASCADE ist berechtigt, die Aufteilung des Auktionsaufschlages bzw. des Gesamtpreises bei Day-Ahead-Kapazitäten für die Zukunft zu ändern; eine solche Änderung erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils anderen beteiligten Fernleistungsnetzbetreiber.

§ 3 Kapazitätsprodukte

- (1) Ergänzend zu den Kapazitätsprodukten gemäß § 9 AGB bietet GASCADE dynamisch zuordenbare Kapazitäten an.
- (2) Die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren vereinbarten Ausspeisepunkten. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ausspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.
- (3) Die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis von einem oder mehreren vereinbarten Einspeisepunkten bis zum gebuchten Ausspeisepunkt. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Einspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 einspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.

§ 4 Nominierungsprozess

- (1) Soweit Nominierungen erforderlich sind, nominiert der Transportkunde oder ein von ihm beauftragter Dritte die zu transportierende Gasmenge unter Angabe des Transportzeitraums bei GASCADE. Nominierungen beinhalten Mitteilungen über die zu transportierende Menge innerhalb bestimmter Zeiträume für bestimmte Punkte.
- (2) GASCADE bestätigt nach Prüfung der Vertragsparameter und ggf. nach Abgleich mit den angrenzenden Netzbetreibern die Nominierung. GASCADE kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist.

(3) Für die nachfolgenden Formen der Nominierungen gelten die jeweiligen Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G 2000:

- Längerfristige Nominierungen an Punkten an denen Nominierungen notwendig sind,
- Wöchentliche Nominierungen an Punkten an denen Nominierungen notwendig sind,
- Tägliche Nominierungen an Speichern und zu Letztverbrauchern und
- Renominierungen an Speichern und zu Letztverbrauchern.

Für tägliche Nominierungen und Renominierungen an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten gelten die Bestimmungen des § 12 der AGB.

(4) Im Regelfall sind tägliche Nominierungen erforderlich.

§ 5 Sonstige Dienstleistungen

(1) Transportkunden können mit GASCADE das Produkt GASCADE.synchron zum Abgleich von Ein- und Ausspeisemengen vereinbaren. Hierzu hat der Transportkunde eine von GASCADE überlassene Vereinbarung unterschrieben an GASCADE zurückzusenden.

(2) Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter einen Bilanzkreis im Marktgebiet der GASPOOL Balancing Services GmbH einrichtet. Diesem Bilanzkreis sind die für die Durchführung von GASCADE.synchron bestimmten Kapazitätsverträge (nachfolgend „Kapazitäten“ genannt) des Transportkunden zuzuordnen.

(3) Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung können dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bilanzkreis nur solche Kapazitäten zugeordnet werden, die zur physischen Ein- oder Ausspeisung in das Fernleitungsnetz der GASCADE berechtigen. Die von einem Transportkunden an einem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität kann nur in vollem Umfang dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bilanzkreis zugeordnet werden.

(4) Voraussetzung für die Einrichtung von GASCADE.synchron ist die Bereitstellung einer flexibel steuerbaren Quelle am Fernleitungsnetz der GASCADE, die den Ausgleich von Differenzen zwischen den dem Bilanzkreis gemäß Ziffer 2 zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen ermöglicht (nachfolgend „flexibel steuerbare Quelle“ genannt).

(5) Der Transportkunde hat für die unter Ziffer 3 beschriebene Kapazitäten, ausreichend Ein- und Ausspeisekapazität an einer flexibel steuerbaren Quelle im Fernleitungsnetz der GASCADE, dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bilanzkreis zuzuordnen.

(6) Darüber hinaus hat der Transportkunde sicherzustellen, dass an der flexibel steuerbaren Quelle die für Ziffer 5 und 6 erforderliche Gasmenge zur Durchführung von GASCADE.synchron jederzeit zur Verfügung steht.

(7) Die Einrichtung von GASCADE.synchron bedarf der Zustimmung des jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen.

(8) GASCADE verpflichtet sich die Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung im Rahmen der Nutzung der Kapazitäten an der flexiblen Quelle abzusteuern.

(9) Der Transportkunde hat für Kapazitäten, die dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bilanzkreis zugeordnet sind, ein Entgelt zu zahlen. Die Kapazitäten der flexibel steuerbaren Quelle gemäß Ziffer 5 sind von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen. Das Entgelt

wird für 1 Jahr ausgewiesen. Für Kapazitäten, die für einen kürzeren Zeitraum als 1 Jahr dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bilanzkreis zugeordnet werden, errechnet sich das Entgelt anteilig nach der Anzahl der Tage des tatsächlichen Zeitraums der Zuordnung.

- (10) Die Einrichtung von GASCADE.syncron erfolgt jeweils zum 1. Werktag des jeweiligen Monats. Die Vereinbarung gemäß Ziffer 1 muss spätestens 5 Werktage vor Beginn von GASCADE.syncron gemäß Satz 1 bei GASCADE zugegangen sein.
- (11) Die Vereinbarung gemäß Ziffer 1 läuft auf unbestimmte Zeit. Dem Transportkunden und GASCADE steht ein Kündigungsrecht zum 1. Werktag des jeweiligen Folgemonats zu. Die Kündigung ist mit einer Frist von 10 Werktagen der jeweiligen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der jeweiligen Vertragspartei entscheidend.

§ 6 Preise

Kapazitätspreis [€/kWh/h)/a] ist der vom Transportkunden gemäß der jeweils gültigen GASCADE-ENTGELTINFORMATION für Einspeisekapazität an einem Einspeisepunkt oder für Ausspeisekapazität an einem Ausspeisepunkt zu zahlende Preis.

§ 7 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Die Vorhaltung von Ein- und Ausspeisekapazität wird mit Preisen gemäß Abschnitt I, Ziffer 1 und 2 sowie Abschnitt II und III der GASCADE-ENTGELTINFORMATION vorab in monatlichen Raten in Rechnung gestellt. Der Transportkunde leistet diese Zahlungen bis zum 10. Werktag nach Zugang der Rechnung.
- (2) Das erhöhte Entgelt für Kapazitätsüberschreitung gemäß Abschnitt I, Ziffer 3 der GASCADE-ENTGELTINFORMATION wird monatlich nachträglich abgerechnet. Der Transportkunde leistet diese Zahlungen bis zum 10. Werktag nach Zugang der Rechnung.
- (3) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz der GASCADE. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der in diesem Paragraphen genannten Fristen auf einem Konto der GASCADE gutgeschrieben worden sind.

§ 8 Sonstiges

- (1) Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Ortszeit in Deutschland.
- (2) Sofern nicht anders geregelt, gelten die angegebenen Regelwerke der DIN, ISO, EN, CEN und des DVGW in der jeweils geltenden Fassung.